
TOP 89:

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Drucksache: 308/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung wurde zuletzt durch die neunte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 18. Juni 2012 den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst.

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger in der Ferienreisezeit an allen Samstagen in den Monaten Juli und August in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr das Befahren bestimmter hochbelasteter Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte. Durch die Entzerrung von Pkw- und Lkw-Verkehr werden zusätzliche Verkehrsbelastungen und damit einhergehende Verkehrsstörungen zumindest teilweise abgemildert.

Die wesentliche Änderung geht auf einen Antrag des Landes Niedersachsen zurück. In § 1 Absatz 2 soll das Lkw-Fahrverbot auf der A 1 zwischen der Anschlussstelle Oyten und dem Horster Dreieck auf Grund des erreichten Ausbauzustands aufgehoben werden.

Außerdem wird in § 1 Absatz 1 auf Grund der Änderung der Straßenverkehrsordnung die bisherige Nummer "330" für das Verkehrszeichen "Autobahn" in die neue Nummer "330.1" geändert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

